

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Märkte  
der Stadt Bad Rodach  
(Marktgebührensatzung)  
vom 28.01.2016 – 1. Änderung vom 29.08.2022**

Die Stadt Bad Rodach erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264. BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Märkten dienen, erhebt die Stadt Bad Rodach Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt; sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.

**§ 3  
Gebührenhöhe**

Marktgebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| a) Jahrmarkt<br>(Krammarkt) | 2,00 Euro/je lfd. Frontmeter des Verkaufsstandes, mindestens 6,00 Euro  |
| b) Wochenmarkt              | 10,00 Euro bis sechs lfd. Frontmeter des Verkaufsstandes<br>15,00 Euro über sechs lfd. Frontmeter des Verkaufsstandes |
| c) Bauernmarkt              | pauschal 6,00/Tag   |

**§ 4  
Auslagen**

Für die Inanspruchnahme eines Stromanschlusses werden pro Markttag 3,00 Euro erhoben.

## **§ 5 Umsatzsteuer**

Sollte die Stadt Bad Rodach in (Teil-)Bereichen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## **§ 6 Entstehen und Fälligkeit**

Die Abgabepflicht nach § 3 und § 4 entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

Die Abgabepflicht wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert dem Marktbeauftragten oder einer von der Stadt Bad Rodach ermächtigten Person in bar zu entrichten.

Über die Zahlung der Abgaben wird eine Quittung erteilt. Diese ist dem Marktbeauftragten oder einer von der Stadt Bad Rodach ermächtigten Person auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

## **§ 7 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

## **§ 8 Ausnahmeregelungen**

Von den Vorschriften dieser Marktgebührensatzung kann die Marktverwaltung in begründeten Einzelfällen abweichende Gebühren festlegen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung mit 1. Änderung wurde vom Ferienausschuss der Stadt Bad Rodach am 29.08.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausfertigt und bekanntgemacht.

Bad Rodach, 17.11.2022

STADT BAD RODACH

Tobias Ehrlicher  
1. Bürgermeisterin